

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstr. 3
01099 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Fr. Richter

Durchwahl
Telefon +49 351 564 43515
Telefax +49 351 564 43009

grit.richter@
smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-S 7168/7/40-2020/43773

Dresden,
8. Juli 2020

Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)
hier: Billigkeitsregelung zur Vorsteuerberichtigung wegen Nutzungsänderungen von Vermögen eines BgA aufgrund der Corona-Krise
Ihr Schreiben vom 19. Juni 2020, Az. 962.12; 504.1/133183, Eingang im SMF am 29. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Leimkühler,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Thematik einer Nutzungsänderung von Gebäuden bzw. anderem Vermögen, das einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) zugeordnet ist, wurde auf Bund-Länder-Ebene insbesondere vor dem Hintergrund erörtert, dass Gebäude für die Unterbringung von Corona-Patienten bzw. Vermögen zu anderweitigen Zwecken im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise genutzt werden mussten.

Ertragsteuerrecht

Ertragsteuerlich bewirkt eine solche Nutzungsänderung grundsätzlich, dass das Vermögen eines BgA in den hoheitlichen Bereich der jPöR übergeht und daraus ertragsteuerliche Belastungen entstehen können. Entsprechend den getroffenen Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung sollen den Kommunen auch in den o.g. Fällen keine Nachteile entstehen.

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

Im Hinblick auf die nur vorübergehende Nutzungsänderung des Vermögens kann es daher aus Billigkeitsgründen beim Fortbestand des BgA bleiben. Für die Zeitspanne bis zur (Wieder-)Nutzung des Vermögens im BgA ist dessen Einkommen mit Null anzusetzen. Ein tatsächlicher Verlustausgleich des BgA durch die jPöR für diese Zeitspanne ist nicht als Zugang zum steuerlichen Einlagenkonto zu behandeln. In der Zeit der „Nullstellung“ wird im Übrigen auch kein Steuertatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG realisiert. Die Billigkeitsmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2020 zeitlich befristet.

Im Übrigen ist auch eine nur vorübergehende Schließung eines Gebäudes, das Betriebsvermögen eines BgA ist, nicht mit einer Nutzungsänderung verbunden. Solange die Einrichtung neben den weiteren in § 4 Abs. 1 KStG genannten Voraussetzungen weiterhin einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient, die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPöR wirtschaftlich heraushebt, bleibt der BgA bestehen und das Gebäude dem Betriebsvermögen des BgA zugeordnet.

Umsatzsteuerrecht

Für den Bereich der Umsatzsteuer wurde beschlossen, dass für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise gem. § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum 31. Dezember 2020 von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen wird, wenn und soweit der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist. Zeiten, in denen ein Gebäude aufgrund der Kontaktbeschränkungen oder ähnlicher durch Corona bedingter Gründe nicht vermietet werden kann, führen nicht zu einer Nutzungsänderung gegenüber dem Zeitraum vor den Kontaktbeschränkungen.

Hierunter fallen auch Sachverhalte, in denen aufgrund der geltenden Abstandsregelungen auf großzügigere Räumlichkeiten ausgewichen werden muss und deswegen beispielsweise eine ansonsten unternehmerisch genutzte kommunale Halle vorübergehend für Sitzungen kommunaler Gremien genutzt wird.

Einheitliche Anwendung

Die oben dargelegten Grundsätze beruhen auf Abstimmungen auf Bund-Länder-Ebene und gelten einheitlich für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ute Röder
Referentin